



Sozialgericht Dresden bestätigt das richtungsweisende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf

## Anthroposophische Mistelpräparate auch in der adjuvanten Krebstherapie auf Kassenrezept verordnungsfähig



Sozialgericht Dresden

Rechtsanwältin Alexandra Bertram  
Anwaltsbüro Dr. Stebner, Salzgitter



Ein Gespräch mit Rechtsanwältin Alexandra Bertram, Anwaltsbüro Dr. Stebner, Salzgitter, über das Urteil.

### PraxisMagazin:

*Das Sozialgericht Dresden hat am 29. Juni 2006 (Az. S 18 KR 534/05) über die Verordnungsfähigkeit von anthroposophischen Mistelpräparaten in der adjuvanten Tumortherapie auf Kassenrezept im Sinne der Patientin entschieden. Sie haben als Klägervvertreterin an der mündlichen Verhandlung teilgenommen. Was waren die Kernpunkte der Entscheidung?*

### RA Alexandra Bertram:

Die von mir vertretene Klägerin erhielt ein anthroposophische Mistelpräparat in der adjuvanten Tumortherapie. Da die Krankenkasse die Übernahme der Therapiekosten abgelehnt hatte, musste die Patientin vor dem Sozialgericht klagen. Im Ablehnungsbescheid führte die Gesetzliche Krankenkasse aus, dass anthroposophische

Mistelarzneimittel lediglich in der Palliativtherapie zur Verbesserung der Lebensqualität erstattungsfähig seien und somit die Kostenübernahme nicht möglich sei. Das Sozialgericht Dresden widersprach dieser Annahme und sah die Verordnungsfähigkeit von anthroposophischen Mistelpräparaten auch in der adjuvanten Tumortherapie als gegeben an. Der Klage wurde somit in vollem Umfang stattgegeben und es erfolgte eine Verurteilung der Krankenkasse zur Erstattung der Kosten.

Damit bestätigt das Sozialgericht Dresden die richtungsweisende Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf mit rechtskräftigem Urteil vom 1. März 2005 (Az. S 8 DR 321/04) und die ebenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vertretene Auffassung.

Der Vorsitzende Richter des Sozialgerichts Dresden stellte in der mündlichen Verhandlung fest, dass die Gesetzliche Krankenkasse das anthroposophische Mistelpräparat ihrer Versicherten als Kassenleistung in der adjuvanten Tumortherapie hätte zur Verfügung stellen müssen, obwohl es nicht verschreibungspflichtig ist. Dieser Anspruch leitet sich aus Nr. 16.5 Arzneimittelrichtlinie (AMR) in Verbindung mit Nr. 16.4.27 AMR her.



Zwar weise Nr. 16.5 AMR Lücken in der Formulierung auf, dies dürfe aber nicht zum Nachteil des Patienten verwendet werden. Vielmehr habe die Entscheidung auf der Grundlage der jetzigen Nr. 16.5 AMR zu erfolgen.

#### **Praxis Magazin:**

*Was bedeutet nach Aussage des Gerichtes die aktuelle Nr. 16.5 AMR für die GKV-Verordnung anthroposophischer Präparate und speziell der Mistelpräparate?*

#### **RA Alexandra Bertram:**

Das Gericht hat klargestellt, dass die Anwendungsvoraussetzungen und damit die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen für nicht verschreibungspflichtige allopathische und phytotherapeutische Arzneimittel bei der gleichen Erkrankung nicht auf Arzneimittel der Anthroposophie und der Homöopathie übertragen werden dürfen. Dies folge direkt aus § 34 SGB V und damit aus übergeordnetem Recht. Folglich hält das Gericht eine Beschränkung des Anwendungsbereiches der anthroposophischen Mistelpräparate ausschließlich auf die Substitution von z. B. phytotherapeutischen Mistelpräparaten für unvereinbar mit den Vorgaben des Gesetzes. Außerdem würde das Gebot der therapeutischen Vielfalt ins Gegenteil verkehrt, wenn einfach die Anwendungsvoraussetzungen für die phytotherapeutischen Mistelpräparate auf die anthroposophischen Mistelpräparate im Verhältnis 1:1 übertragen würden. Vielmehr müsse der Therapiestandard in der anthroposophischen Therapierichtung zur Behandlung der in Ziffer 16.4 AMR aufgeführten schwerwiegenden Erkrankung ausschließlich aus der anthroposophischen Therapierichtung heraus definiert werden. Dies habe der Gemeinsame Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (GemBa) als Empfehlungsorgan bis heute unterlassen.

#### **PraxisMagazin:**

*Wie ist der Therapiestandard für die anthroposophischen Mistelpräparate definiert?*

#### **RA Alexandra Bertram:**

Für die Beurteilung des Therapiestandards nicht verschreibungspflichtiger anthroposophischer Arzneimittel kommt es nicht auf den allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnis an, wie ihn Ziffer 16.3 AMR beschreibt. Vielmehr ist der Therapiestandard der anthroposophischen Therapierichtung zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung „maligner Tumor“ ausschlaggebend.

Das Gericht hatte folglich zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen anthroposophische Mistelpräparate nach § 34 Abs. 1 SGB V auf Kassenrezept weiterhin verordnungsfähig sind. Es stellte zu Recht fest, dass anthroposophische Mistelpräparate innerhalb der



#### **Quintessenz**

Verordnungsfähigkeit anthroposophischer Mistelarzneimittel in der palliativen und adjuvanten Therapie per Kassenrezept nach Nr. 16.5 AMR:

- bei Vorliegen der schwerwiegenden Erkrankung (Indikation) „maligner Tumor“
- unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach § 12 Abs. 1 SGB V

anthroposophischen Therapierichtung als Therapiestandard zur adjuvanten Behandlung maligner Tumore anerkannt sind. In diesem Zusammenhang hat das Sozialgericht die Empfehlung der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland „Therapiestandard in der anthroposophischen Therapierichtung zu den im Abschnitt F 16.4 aufgeführten Indikationsgebieten der neugefassten Arzneimittelrichtlinien AMR“ als mit ausschlaggebend für seine Entscheidung angeführt, da es sich um eine offizielle Verlautbarung der für die Therapierichtung repräsentativen Fachgesellschaft handelt. Des Weiteren ist die anthroposophische Misteltherapie unter den Vertretern dieser Therapierichtung auch nach evidenzbasierten Kriterien akzeptiert. Dies folgt unter anderem aus einer Veröffentlichung von Kienle et. al. aus dem Jahre 2003.

#### **PraxisMagazin:**

*Was sind die Konsequenzen des Urteils?*

#### **RA Alexandra Bertram:**

Der behandelnde Arzt kann eine Verordnung des anthroposophischen Mistelpräparates auch dann vornehmen, wenn dies im Rahmen einer adjuvanten Behandlung der schwerwiegenden Grunderkrankung „maligner Tumor“ notwendig ist. Das Urteil ist daher ein weiterer wichtiger Meilenstein für die Patienten, die anthroposophische Mistelpräparate auch außerhalb der palliativen Therapie verordnet bekommen wollen.

Hierbei gilt, dass die Voraussetzungen der Nr. 16.5 AMR vollständig vorliegen und durch den Vertragsarzt gut dokumentiert werden müssen. Zu beachten ist ebenfalls das Wirtschaftlichkeitsgebot. Die Verordnung muss somit zweckmäßig, medizinisch notwendig und wirtschaftlich sein.